

AMTSBLATT

des Kreises Busk.

IX. Teil ausgegeben und versendet am 31. August 1916.

268.

Stellvertreter des Generalgouverneurs - Neuernennung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1916. zu verfügen:

„Der Generalmajor a. D. Hugo Fürst Dietrichstein zu Nikolsburg Graf Mensdorff-Pouilly ist von der Stelle des Stellvertreters des Militär-General-Gouverneurs in Polen - bei Belassung im Militärverwaltungsdienste als Gouvernements-Inspizierender in Lublin - zu entheben. An seiner Stelle ernenne Ich den mit Wartegebühr beurlaubten, auf Mobilisierungsdauer aktivierten Generalmajor Viktor Grzesicki, Kommandanten der 3. Brigade der polnischen Legionen, zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Polen“.

269.

Warnung

Die Bevölkerung des Kreises wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß das Einsenden von anonymen Anzeigen an das Generalgouvernement oder Kreiskommando ganz zwecklos ist, weil solche gar nicht berücksichtigt werden.

Die österreichische Regierung steht auf dem Standpunkt, daß derartigen Anzeigen kein Glauben geschenkt werden kann, weil kein Grund vorliegt den Namen zu verheimlichen wenn es sich um Tatsachen handelt.

270.

Bäuerliche Vorschusskassen.

A. Weiterführung der Kassa- Tätigkeit.

Bäuerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze, betreffend die Spar-und Vorschusskassen für die Landbevölkerung in den Gouvernements Warszawa, Kalisz, Kielce, Łomża, Lublin, Piotrków, Płock, Radom, Siedlec und Suwałki seitens des russischen Ministeriums des Innern am 23. November 1906 bestätigt entsprechend, haben, insoferne sie ihre Tätigkeit sistiert haben, die Kassaangenden wieder aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist:

1. Der Abschluss der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen,

2. Die Wahl der Revisionskommission durchzuführen (P. 91 des zit. Ges.).

3. Insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte des Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, eine neue Wahl dieser Vorstände vorzunehmen.

4. Bis zum 15. September 1916 vorzulegen:

a) ein Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82 u. 85 des zit. Ges.) mit Angabe, wann sie gewählt bzw. bestellt wurden,

b) das Protokoll betreffend die Wälder Revisionskommission,

c) der Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 und 1915,

d) ein Bericht über die Geschäftsgebahrung für das Jahr 1915 und 1916,

e) das Ergebnis des seitens der Revisionskommission durchgeführten Skontrums (P. 91 des zit. Ges.).

B. Ueberwachungsbehörde.

Alle Befugnisse der bestandenen Bauern- Kommissäre bzw. der Gubernial- Bauernbehörde sind auf das Kreiskommando, dagegen die Befugnisse der in Petersburg bestandenen Zentralbauernbehörde für das Königreich Polen auf das M. G. G. übergegangen, (P. 7, 9, 14, 16, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.).

C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. Amtssprache.

Alle Bücher sind in polnischer Sprache, auf polnischen Drucksorten zu führen, auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen und zu benützen. Die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. Anzeigen von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (P. A. I. 4 c) ist binnen 8 Tagen anzuzeigen:

1) Die Höhe der nicht zurückgezahlten, von den.

a. Staatsinstitutionen.

b. gemeinschaftlichen bzw. privaten Institutionen übernommen Vorschüsse (P. 19 des zit Ges.) insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österreichisch-ungarischen Heere okkupierten Gebietes in Polen haben,

2) Die Höhe der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17 des zit. Ges.).

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkt 88 des zit. Gesetzes vorausgehende Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen St. VII. Nr. 30 ausgeübt werden.

G. Eintreibung der Forderungen.

Der Erlass des M. G. G. vom 9. März 1916 Nr. 13224/16 betreffend die Spar- und Vorschussvereine nach dem Nominalstatute vom Jahre 1905 bezieht sich nicht auf die bäuerliche Vorschusskassen.

271.

Erleichterungen im Grenzverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.

Eingepfarrten in den Grenzkreisen, in welchen die Pfarrsprengel von einem Okkupationsgebiete in das andere übergreifen, sind zum Kirchenbesuche die in der Verordnung des Militär- General- Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 Nr. 14 vorgesehenen Ausweise zu erteilen. Diese Ausweise können mit dreimonatiger Giltigkeit befristet werden.

Geistliche, welche sich mit dem Allerheiligsten zu Kranken begeben, sind bei Tag und Nacht - ohne Ausweise - passieren zu lassen.

Leichenzüge, bestehend aus dem Leichenwagen, dem Geistlichen, Kreuzträger, Kirchendiener und den nächsten Anverwandten sind auf dem zur Begräbnisstätte führenden Wege ohne vorherige Bewilligung und ohne Grenzausweise ungehindert passieren zu lassen.

272.

Verwahrung russischer Kirchengeräte.

Eigentum der dem Gottesdienste gewidmeten Anstalten, selbst wenn diese dem feindlichen Staate gehören, unterliegt nicht der Beschlagnahme als Beute.

Die in den verlassenen russischen Kirchen vorgefundenen und zur Verwahrung nach Busk gebrachten Kirchengeräte werden daher durch das Kreiskommando hier nur gesichert aufbewahrt, damit sie nicht verunplimpft werden.

Die Gemeindeämter, in deren Bereiche jene russischen Kirchen liegen, aus denen Geräte nach Busk gebracht wurden, haben die Bekenner der russischen (prawoslawen) Glaubens in diesem Sinne zu verständigen.

273.

Bezeichnung der Staatsbürgerschaft von Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes.

Die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatrecht besitzen, ist von den Kommandos bzw. Organen der k. u. k. Militärverwaltung als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ zu bezeichnen.

274.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist-da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist demzufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren.

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) leidiger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in dem besetzten Gebiete Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder des Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf sechs Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen nebst den systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K. 90 h.)—2 K. 74 h. Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Kleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher Sprache folgenden Inhalts beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Auf-

nahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum ....1916.

....

....

Unterschrift 2 Zeugen: Unterschrift:

Die Aufnahmegesuche der Bewerber haben beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise, wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

275.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Nach der Verordnung des M. G. G. vom 10. August 1916. E. Nr. 11741 hat das k. u. k. AOK. mit Erlass M. V. Nr. 37839/P. ex 1916, die Heranziehung weiterer 400 freiwillig sich melden der Zivileinwohner Polens zum Finanzwachdienste in Prinzip nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

Auf Grund dieser Verordnung haben die freiwillig sich meldenden Zivileinwohner Polens ihre an das k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin verfassten Bittgesuche samt Beilagen durch die Finanzwachpostenkommanden einzureichen.

1). Bedingungen für die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die numerisch schwache Finanzwache im Okkupationsgebiete ist nebst physischer Eignung,

a) Die volle Beherschung der polnischer Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugweise Berücksichtigung.)

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz:

c) makkelosses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren;

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes) welche von der Gemeinde bestätigt sein mnss, auszuweisen.

2. Gebührenbestimmungen:

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden) Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten vorläufig in ihren eigenen Kleidung zu versehen: für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Zu betonen wäre dass die sich meldenden auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt sich unterwerfen müssen und dies feierlich geloben.—Dienstesnachlässigkeit, und Fahrlässigkeit, unrelle oder gar verbrecherische Handlungen würden—ausser Entlassung—Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

276.

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet wie folgt:

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 31. Oktober 1915, V. Bl. Nr. 7, betreffend das Volksschulwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

277.

Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Kielce ein „öffentliches Gymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militärgeneralgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffent-

lichen Gymnasiums in Kielce" geleitet nach aussen vertreten.

278.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Jędrzejów eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt" errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów" geleitet und nach aussen vertreten.

279.

Einsetzung des Gouvernementsschulrates.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements C. Präs. Nr. 10377 ist beim Gouvernement in Lublin ein Gouvernementschulrat eingesetzt worden.

280.

Schulwesen.

Es mehren sich die Fälle, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim Militärgeneralgouvernement einreichen. Es wird der § 17 der Verordnung des Militärgeneralgouverneur vom $^{31}/_{3}$ 1915 in Erinnerung gebracht, wonach: Gesuche um Verleihung von Lehrstellen beim Kreiskommando einzureichen sind, in dessen Amtsgebiete die Schule liegt. Die notwendigen Nachweise über die Befähigung sind beizuschliessen.

281.

Ernennung eines Distriksarztes.

Das k. u. k. Kreiskommando in Busk hat den Herrn Gustav de Phull, praktizierenden Arzt in Chmielnik mit Verordnung vom 15. August 1516 Nr. 6525 (auf Grund Mil. General- Gouvernement Verordnung vom 31. Mai 1916 Nr. 29438) zum Distriktsarzte für die Gemeinden: Stadt u. Gemeinde Chmielnik, weiter Maleszowa, Drugnia, Gnojno u. Potok ernannt.

282.

Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeinde vorsteher (Wojts) - in den Städten durch die Magistrate - in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe. der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beißsicherem Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kafeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo größere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keinen Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

He renlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder. wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet u. hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu

erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hunde hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, daß der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und daß keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhändig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach- Jagd- Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindliche Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fält, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 19./VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insoferne dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

283.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militärgeneralgouvernements.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 v. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für edes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd Esel und Maultier ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen wenn das Tier.

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft, gebracht,

d) mittels Eisenbahn oder Schiff befördert. werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viepass des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung von Viehpässen obliegt den Gemeindevorstehern bzw. Soltyssen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut wereen.

Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleich—und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K. 50 h. für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegendem Muster (Beilage 1), auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständige sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bzw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beilage 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an den Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ vor dem Ausbruche einer Tierseuche (Maul-u. Kleuenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs-, oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genaustens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässse sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen. Das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpass k. u. k. M. G. G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bzw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesem Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bzw. bei dem Soltys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Giltigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Giltigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses, sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, inbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliesen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provienienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindene Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpassaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh, und Schwein . . . . 50 h.

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb . . . . 20 „

c) für Austellung eines Kommulativviehpasses für Schafe u. Ziegen . . . . . 2 K. 00 „

Für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein . . . . 40 „

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer

für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein . . . . 20 h.

für ein Schaf, Kalb, oder Ziege . . . . 10 „

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgend eine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jedem Monates dem Gemeindevorsteher bzw. Soltys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Geldern sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden - wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt-auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. von 29. November 1915. Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando

mit einer Geldstrafe bis zu K. 2.000 –oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltuug der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1916. in Kraft.

284.

Verscharrungsplätze.

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 M. von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Waßerentnahmstellen, Gewäßern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müßen mindestens zwei Meter tief und frei von Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1½ Meter tiefen und 1 Meter breiten, ringsumher laufenden Graben oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedigung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „VERSCHARRUNGSPLATZ“ anzubringen. Der Platz muß leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten und dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, daß Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte der verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt - falls dies noch nicht geschehen sein sollte - der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles u. mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begießen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, daß über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden - wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt - auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

285.

Zuckerpreise.

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:
für 100 kg. nichtraffinierten Kristallzucker 100 K. 60 h.
„ „ „ raffinierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pile-, Kristallzucker u. s. w.) . . 108 K. 60 h.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in die Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:
100 kg nichtraffinierter Kristallzucker um 107 K. 80 h.
100 kg raffinierten Zucker um . . . . 180 K. 50 h.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in eine von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermassen festgesetzt:
1 polnische Pfund nichtraffinierten Kristallzucker 72 h.
1 „ „ raffinierten Zucker . . . . 76 h.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in die Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:
1 plonisches Pfund nichtraffinierten Kristallzucker 76 h.
1 „ „ raffinierten Zucker . . . . 80 h.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

286.

Beschlagnahme von Glyzerin, Glyzerinnwässern und Seifensiederei- Unterlaugen.

Infolge Verordnung des A. O. K. und auf Grund des Artikel 53, Absatz 2 der Haager Landkriegsordnung werden alle im Bereiche des Militärgeneralgouvernements befindlichen Vorräte an Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiederei- Unterlaugen als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt.

Das k. u. k. Kreiskommando wird die Beschlagnahme durchführen.

Übertretungen der gegenständlichen Anordnungen werden vom Kreiskommando auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V, Bl. bestraft.

287.

Handel und Ausfuhr von Eiern.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements W. A. Nr. 39704/16 vom 7. Iuli l. J. bestimme ich:

1.) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2.) Das Kreiskommando wird den Aufkauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind jedoch verpflichtet, sämmtliche angekaufte Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3.) Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4.) Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmaß von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, der Anzeigepflicht beim betreffenden Gendarmeriepostenkommando und treten die im Kreise vorhandenen Eiervor-

räte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Kreiskommandos.

Es haben daher sämmtliche Besitzer eingekalkter Eier von mehr als 1440 Stück, diesen Vorrat bis 8. August l. J. beim zuständigen Gendarmerieposten anzumelden.

5.) Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 4 werden vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis 100.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden. deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

6.) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft

288.

Brennesselsammlung im Kriege.

Mit Bezug auf den Befehl des M. G. G. Nr. J 12662/16 wird angeordnet:

Das k. u. k. Kriegsministerium hat die Sammlung von Brennesseln im großen Stile angeordnet.

Die Bevölkerung wird hiemit aufgefordert, Brennesselstengel und Blätter in hohem Maße zu sammeln und zu trocknen.

Das Sammeln darf erst nach dem Ablühen geschehen, also im Monate August.

Für getrocknete Nesselstengel werden 6 Kronen pro 1 q bezahlt, sowie weitere 6 Kronen pro 1 q trockene Blätter, an Ort und Stelle gezahlt werden Die getrocknete Ernte ist an das betreffende Gemeindeamt abzuführen und die zur Entwicklung nach der Haupternte gelangenden jungen Triebe, sind bis Ende Oktober als zweite Ernte vorzunehmen.

Die sämtlichen Nesseln der Haupternte werden einen Tag nach dem Schnitte anwelken gelassen, dann durch Abstreifen von den Blättern befreit und Stengel und Blätter getrennt getrocknet.

Die Stengel sowie Blätter müssen zur Einsendung an das Kreiskommando vollkommen trocken sein. Die Blätter dürfen nicht zerrieben oder zerstampft werden, sondern sind in ihrer Gänze zu trocknen. Sie dürfen auch nicht dem Tau oder Regen ausgesetzt werden und auch nicht verunreinigt sein.

Die beim Gemeindeamte angesammelten Blätter und Stengel sind an das Kreiskommando sodann abzuliefern.

Die gesammte Bevölkerung wird aufgefordert, dieser Sammlung den größten Fleiß zuzuwenden, da auch selbe ein nicht geringes Nebeneinkommen bietet.

289.

Salzverschleißorganisation im Okkupationsgebiete.

Um der Bevölkerung den Salzbezug auf eine jede Preistreiberei ausschließende Art und Weise zu sichern, wird seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin folgendes angeordnet:

1. Das Salz wird durch die bereits durchgeführte Salz- Verschleißorganisation zu fixem Einheitspreise im ganzen Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements verkauft. Der Detailpreis wird vom 1. Juli 1916 angefangen, sowohl für das österreichische als auch für das deutsche Speisesalz mit 30 Heller (12 Kopeken) per 1 kg bzw. mit 12 Hellern (5 Kopeken) per 1 russisches Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinen Umständen überschritten werden.

2. Mit der Lieferung des zur Deckung des Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes wurde seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements ausschließlich der Galizische Landesausschuß vertragsmäßig betraut, welchem Amte auch die Verfrachtung des Salzes, sowie die Einrichtung von Salzverschleiß-Stätten übertragen wurde.

Ein anderes als durch den galizischen Landesausschuß im hiesigen Namen eingeführte Salz dar nicht verkauft werden.

3. Das Salz wird als Zivilgut verfrachtet, es werden hiefür keine Militärfrachtbriefe erteilt.

4. Zollenthebungs- bzw. Nachlaßzertifikate werden vom k. u. k. Kreiskommando nicht ausgestellt, dieselben können beim Militärgeneralgouvernement in Lublin nötigenfalls angesprochen werden.

5. Die Salzverschleißer haben das nötig Salz bei dem galizischen Salzverschleißamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort aus das bestellte Salzqantum.

6. Der weitere Gang dieser Organisation, insbesondere der Einhaltung des Detailpreises und des genauen Abwägens, wird durch Organe des k. u. k. Kreiskommandos kontrolliert und jede diesbezügliche Preistreiberei strenge bestraft.

290.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzers bestimmen wollen, weil der

Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen muss mit aller Schärfe entgegengetreten werden.

Ich Fordere die Herrn Geistlichen, Gemeindevorsteher, Lehrer und die Gendarmerie auf, die Landbevölkerung bei jeder Gelegenheit eigehend zu belehren, dass ihr Grundbesitz duch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten hat, sondern im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen ist und noch weiter an Wert gewinnen wird.

Es ist daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes ganz entschieden abzuraten.

Unlautere Grundspekulationen verdächtiger Personen sind dem Kreiskommando behufs gerichtlicher Verfolgung zu Anzeige zu bringen.

291.

Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein-und Ausfuhrbewilligungen im Handelsverkehre mit den besetzten Gebieten Russisch-Polens.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Verordnung M. V. Nr. 37047/P vom 29. Mai 1916 der Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein-und Ausfuhrbewilligungnn im Handelsverkehre mit den besetzten Gebieten Russisch-Polens in Form prozentueller Abgaben vom Fakturennettobetrage der tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangenden Waren zugestimmt. Demgemäss sind von den Bewerbern bei Aushändigung der Zertifikate zu entrichten.

1. 2 % des Fakturennettobetrages der aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie zur Ausfuhr gelangenden Waren.

2. 1 % des Fakturennettobetrages für Waren, die aus der Monarchie oder aus dem Auslande in die besetzten Gebiete eingeführt werden.

3. 1½ % des Fakturennettobetrages zahlbar in Goldmünzen für Waren, die aus den besetzten Gebieten Russisch-Polens in Länder aussehalb der Monarchie oder der von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten ausgeführt werden.

Kann von der Bewilligung nachweisbar kein Gebrauch gemacht werden, so wird die entrichtete Ausfertigungsgebühr abzüglich eines Rücklasses von 10 % des eingezahlten Betrages an Manipulationsspesen rückerstattet.

Dem Armeeoberkommando und dem Militärgeneralgouvernement bleibt es vorbehalten, Befreiungen von den Abgaben oder Ermässigungen zu bewilligen.

Die einfliesenden Gebühren bilden eine Einnahme der M. V. P.

Bis auf weiteres sind von der zweiprozentigen Ausfertigungsgebühr für Ausfuhrzertifikate befreit:

1. Eiersendungen an Stadtmagistrate, Konsumenten, Vereinigungen und sonstige, gemeinnützigen Interessen dienende Organisationen (A. O. K. M. V. Nr. 38073/P vom 2. Juli 1916).

2. Alle unmittelbar militärischen Zwecken dienenden Sendungen.

Von der einprozentigen Ausfertigunsgebühr für Einfuhrzertifikate sind befreit:

1. Alle Sendungen für das Tabak-und Zuckermonopol des M. G. G.

2. Alle Salzsendungen vom galizischen Landesausschuss

3. Die aus der Monarchie für die Gaswerke in Lublin und Piotrków bestimmten Gaskohlensendungen.

292.

Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

§ 1.

Zentral-Arbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement Kreisvermittlungämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter das Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Stitzes des Kreiskommandos bestellen.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis hat den Zweck, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Auschluss von Militärarbeiten-festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellungsgesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitsnehmer sowie jene Arbeitsgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitsgeber, die Arbeiter ausserhalb dem Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich. Für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

293.

Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. Nr. 37595/16 vom 13. Juli 1916 wird beim k. u. k. Kreiskommando in Busk ein „Kreisarbeitsvermittlungsamt“ und beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement das „Zentralarbeitsvermittlungsamt“ beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen“ mit dem Sitze in Lublin errichtet.

Es wird im eigenen Interesse, sowohl jedes Arbeitsgebers, als auch Arbeitsnehmers gelegen sein, sich bei Bedarf wegen Zuweisung von einzelnen Arbeitern, beziehungsweise wegen Zuweisung von Arbeit, an das Kreisarbeitsvermittlungsamt des Kreiskommandos zu wenden. Ebenso können Gesuche von Arbeitsgebern, welche eine ganze Arbeiterpartie benötigen und auch Anmeldungen ganzer Arbeiterpartien beim Kreisarbeitsvermittlungsamt eingebracht werden.

Angelegenheiten betreffend eie Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiet und Gebieten ausserhalb desselben, sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten.

Demzufolge haben alle Leute, Männer, Frauen und erwachsene Kinder, welche Arbeit suchen, beim Kreisarbeitsvermittlungsamte, (befindet sich im Gebäude des Kreiskommandos) dies unter Vorlage ihrer Personaldokumente anzumelden und das Kreisarbeitsvermittlungsamt wird in den meisten Fällen den diesbezüglichen Ansuchen entsprechen können.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitsnehmer unentgeltlich, für die Arbeitsgeber gegen eine Gebühr, welche für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro 1 Person, bei allen anderen Arbeitskategorien 5 Kronen pro 1 Person beträgt.

Die Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer werden aufgefordert von dieser, für sie sehr vorteilhaften Institution, ausgiebigen Gebrauch zu machen.

294.

Ausdehnung des Postverkehres mit dem Generalgouvernement Warschau.

Fortan ist der Postverkehr unter den mit Kundmachung des Armeeoberkommandanten vom 10. März 1916 verlautbarten Bedingungen zwischen dem Militärgeneralgouvernements- Gebieten Lublin und dem gesamten Gebiete des Generalgouvernement Warschau zugelassen.

295.

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Dinarnoten und Perpernoten.

Die Einfuhr und Durchfuhr eer Noten der serbischen Nationalbank (Dinarnoten) sowie der von der montenegrinischen Regierung ausgegebenen Schatzbons (Perpernoten) ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann nur das Militär- General- Gouvernement bewilligen.

Handlungen gegen diese Verordnung werden nach Vdg. des A. O. K. Nr. 30 vom 19. August 1915 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

296.

Regelung der Währungsverhältnisse in Polen.

Die Währungsverhältnisse in dem, in österreichisch- ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, wurden durch Verordnung des A. O. K. mit Wirksamkeit vom 7. Juni wie folgt geregelt:

1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen in den besetzten Gebieten angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist;

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangweise gefordert wurden

Hiebei hat der jeweilig amtlich verlautbarte (dem Marktwert entsprechende) Umrechnungskurs als Wertverhältnis zu gelten.

Parteivereinbarungen, laut welchen in dem unter a) bezeichneten Fällen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmäßig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmungen findet insbesondere auch auf die in den russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

Beschädigte Noten fremder Währungen dürfen von den militärischen Kassen nicht angenommen werden.

3. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

4. Alle amtlichen Preisfestsetzungen haben an erster Stelle in der Kronenwährung und daneben in der russischen Währung zu erfolgen.

5. Es sind auch die Umlaufsmittel der deutschen Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

6. Es haben bis auf weiters die folgenden Bewertungen zu gelten:

100 Mark (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen od. Papier 143 K 50 h

100 Rubel (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen od. Papier 250 K.

297.

Rekommandierte Briefe.

Zufolge Verordnung des Armeeoberkommandos vom 8. Juli 1916, Z. Nr. 32327 wurde ab 15. Juli l. J. die Versendung von rekommandierten Privatbriefen im internen Verkehre des k. u. k. Okkupationsgebietes, sowie nach der Monarchie, Serbien, Deutschland und nach dem Generalgouvernement Warschau zugelassen.

298.

Reise in die Monarchie und das Ausland, Verbot von Mitnahme von Büchern, Schriften etc.

Im Sinne des Erlasses des AOK. E. Nr. 11000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das Deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

299.

Kundmachung (Bestellung des Gerichtsvollziehers)

Zum Gerichtsvollzieher für die Kreise Pińczów und Busk, mit dem Amtssitze in Pińczów wurde Boleslaus Gliński bestellt.

Der Genannte hat am 1. Juli 1916 seinen Dienst angetreten.

Zu seinem Wirkungskreise gehört der Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse nicht bloß im Gerichtshofsachen, sondern auch der Erkenntnisse der Friedensgerichte.

Die letzteren sind aber, wo dies angeht oder wenn der Gläubiger nicht die Zuweisung an den Gerichtsvollzieher verlangt, auch weiterhin von den Gemeindevorstehern zu vollstrecken.

300.

Nachlaßgebühren.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebühren-

gesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jeden Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlaß des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert hievon, unter Angabe aller zweckdienstlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlaßverfahren bereits abgeschlossen wurde - das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

301.

Zulassung des ersten allgemeinen Beamten- Vereines der österreichisch ungarischen Monarchie in Wien zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete.

Dem ersten allgemeinen Beamten- Vereine der österreichisch- ungarischen Monarchie in Wien (I. Wipplingerstraße Nr 25.) wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupstionsgebiete erteilt und die Bereisung dieses Gebietes durch die Vereinsorgane bewilligt.

302.

Landsmänninnenverein.

Dem Vereine Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek, dessen Hauptsitz Warschau ist, wurde bewilligt, seine Tätigkeit im h. ä. Verwaltungsgebiete wiederaufzunehmen.

Die Vertretung des Vereines für das österreichisch- ungarische Okkupationsgebiet hat ihren Sitz in Lublin.

303.

Behebung von Kriegsschäden an zerstörten Ortschaften.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung die geltenden Landesgesetze zu ergänzen und zu ändern, als es auf Grund derselben absolut unmöglich ist, die durch den Krieg zerstörten Ortschaften rechtzeitig und zweckmäßig herzustellen und die Kriegsschäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Wasserleitungen und Abzugsanlagen soweit zu beheben, daß die Lebensbedingungen und die Wirtschaftslage des Volkes nicht weiteren Gefahren ausgesetzt werden.

Nach Herstellung der Ortschaften und Behebung der Kriegsschäden im Sinne des § 1 werden die hiefür erlassenen Verordnungen aufgehoben und treten die Landesgesetze wieder in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

304.

Veräußerung von Unternehmungen, die Kriegsvorräte erzeugen.

Der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt die Übertragung des Eigentums oder die Begründung anderer dringlicher Rechte an eine Unternehmung.

1. durch deren Betrieb Kriegsvorräte (Artikel 53 der Haager Landkriegordnung) in einem Umfange gewonnen werden, daß zur Fortführung des regelmässigen Betriebes ein Betriebspersonal von wenigstens 20 Arbeitern notwendig ist.

2. die mit der Beförderung von Personen oder Waren mittels motorischer Kraft befasst sind.

Ohne Genehmigung des Militärgeneralgouvernements sind Verträge, die eine Rechtsübertragung im Sinne des ersten Absatzes zum Gegenstande haben, ungiltig.

Eine Zwangsvollstreckung am Vermögen einer der im ersten Absatze bezeichneten Unternehmungen darf nur insoweit vorgenommen werden, als das Militärgeneralgouvernement die Bewilligung hiezu erteilt.

§ 1 findet auf alle Verträge Anwendung, die seit dem 1. Jänner 1916 abgeschlossen wurden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

305.

Verkauf von Kunstgegenständen.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des Gouvernements vorzubeugen, fordert hiemit das Kreiskommando alle Kreise der Bevölkerung, insbesondere die P. T. Geistlichkeit, den Adel und Großgrundbesitz auf, bei Veräusserung von

wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden.

306.

Wiederherstellung von Ortstafeln u. Wegweisern.

Im Verlaufe der Kriegsereignisse sind die meisten Ortstafeln und Weigweiser zugrunde gegangen, so dass die Orientierung auf dem flachen Lande wesentlich erschwert erscheint.

Zur Abstellung dieses Übelstandes und zur Erzielung eines gleichmässigen Vorgehens im ganzen Kreise ordne ich folgendes an:

1. Bei jedem Ort (Dorf, Weiler, Kolonie, Häusergruppe) sind auf Kosten der Gemeinde an den Ortsausgängen Ortstafeln aufzustellen und stets in gutem und lesbarem Zustande zu erhalten.

Diese Ortstafeln, im Größenverhältnisse von 100 cm. Länge und 75 cm Breite haben auf weißem Grunde in schwarzer mindestens 10 cm hoher Druckschrift folgende Aufschrift in Polnischer Sprache zu tragen:

Kreis: B U S K
Gemeinde ....
Dorf ....
Häuserzahl ....
(Diese Zahlen sind richtig einzusetzen)

Diese Tafeln sind mit einem 2 cm breiten roten Rahmen zu versehen und auf viereckigen Pfählen zu befestigen, die weiß-rot zu streichen sind.

2. An allen Stellen, wo bisher Wegweiser standen, sowie an allen Kreuzwegen sind Wegweiser aufzustellen, die in schwarzer Druckschrift auf weissem Grunde in polnischer Sprache die Ortsbezeichnung samt der Entfernung in Werst zu tragen haben.

Die Wegweiser sind ebenfalls auf viereckigen weiß-rot gestrichenen Pfählen zu befestigen.

3. Die Herstellung der Ortstafeln und Wegweiser hat unter persönlicher Verantwortung der Gemeinde und Ortsvorsteher bis zum 1. September 1916 beendet zu sein.

4. Die Gendarmerie überwacht diese Anordnung und werden Übertretungen derselben sowie Beschädigungen der Ortstafeln und Wegweiser auf Grund der A. O. K. Vdg. vom 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

307.

Verbot des Radfahrens.

Zufolge Verordnung des M. G. G. wird das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres verboten.

Dies Verbot tritt mit 5. September 1916 in Kraft.

Zuverlässige Personen können vom Kreiskommando mit Bewilligungen für das Radfahren für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete beteilt werden z. B. vom Wohn- zum Arbeitsort.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen nebst Konfiszierung des Fahrrades bestraft.

Dies ist in den Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

308.

Hintanhaltung von Bahnfreveln.

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörenden Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände, was immer für einer Art, niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist.

Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnlagen mit verantwortlich. Die Gemeinde - und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, daß die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverläßliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die fü die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan haben, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, daß weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen deselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden,

Die hochwürdige Geistlichkeit wird ersucht, vorstehende Warnung vor Bahnfreveln von der Kanzel zu verkünden.

309.

Gerichtsurteile.

Mit den Urteilen des an Stelle des Friedenrichters delegierten k. k. Richters in Busk wurden wegen Übertretung der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 Zl. 38. Ver. Bl. wegen Preistreiberei bestraft.

1. Marie Kamińska 32 Jahr alt, röm. kath. Tochter des Karl u. Katharina, Grundwirtin aus Busk, weil sie im September 1915 1 Quart Milch zu 30 Heller verkaufte, mit Geldstrafe von 30 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 6 Tage (Urteil vom 18/1 1916 U 456/15.)

2. Ignatz Lalewicz 47 Jahr alt, röm. kath. Sohn des Adalbert und Terese Grundwirt aus Oleśnica, weil er im November 1915 1 Pfund Speck um 3 K. 20 h. verkaufte, mit Geldstrafe von 120 Kr. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat. (Urteil von 28/1 1916 U 465/15.)

3. Jankiel Kirszner 55 Jahre alt, mosaisch, Sohn des Baruch u. Cerla, Bäcker aus Oleśnica, weil er im Jänner 1916 4 Pfund Brot um 1. K. verkauft hat, mit Geldstrafe von 120 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil vom 15/2 1916 U 35/16.)

4. Marie Wróbel 53 Jahr alt, röm. kath. Tochter des Thomas u. Agnes, Grundwirtin in Strzelce. weil sie im Jänner 1916 1 Gans um 13 Kr. verkauft hat, mit Geldstrafe von 120 Kronen und im Falle der Unbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil v. 15/2 1916 U 36/16.)

5. Vinzenz Mrozkiewicz 51 Jahr alt, röm. kath. Sohn des Johann u. Magdalene, Restaurateur in Oleśnica, weil er im Jänner 1916 1 Pfund Wurst um 2 K. 40 h. verkauft hat, mit Geldstrafe von 90 Kr. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 9 Tage (Urteil vom 25/2 1916 U 34/16.)

6. Berek Birnbaum 36 lahr alt, mosaisch, Sohn Szmul u. Chana, Bäcker in Chmielnik, weil er im Jänner 1916 1 Pfund Brot um 26 Heller verkauft hat, mit Arrest durch 3 Wochen. (Urteil v. 25/2 1916 U 37/16).

7. Antoni Ciesielski 37 Jahr alt, röm. kath., Sohn des Peter u. Konstantia, Händler aus Busk, weil er im Februar 1916 2 Pfund Zucker zu 68 Heller verkauft hat, mit Geldstrafe von 60 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 6 Tage (Urteil v. 25/2 1916 U 67/16).

8. Josek Cukermann 38 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Hersch u. Chaja Kaufmann aus Busk, weil er im November 1915 Vorräte an Seife ansammelte und dadurch den Handel einschränkte, mit Arrest durch 3 Monaten und Geldstrafe 300 K. Die Arreststrafe wurde ihn im Gnadenwege zu eine Geldstrafe im Betrage von 900 K. verwendet (Urteil v. 4/4 1916 U 501/15.)

9. Ksiel Fojgiel 69 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Mordka u. Rywka, Kaufmann aus Stopnica, weil er im April 1916 3 Pud Zucker um 41 Rubel 50 Kop. verkauft hat, mit Arrest durch 3 Wochen und Geldstrafe 120 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil vom 12/5 1916 U 231/16.)

10. Hersz Herszkowicz 20 Jahre alt, mosaisch, Sohn des Nusym u. Sura, Handelsgehilfe in Busk, weil er im April 1916 1 Pfund Zucker um 80 Heller verkauft hat, mit Geldstrafe 60 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil v. 12/5 1916 U 232/16).

11. Wolf Fränkel 48 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Selig und Lipcia, Schuster aus Niziny Gemeinde Oględów, weil er im April 1916 120 Stück Eier um 10 K. verkauft hat, mit Arrest durch 2 Wochen (Urteil v. 12/5 1916 U 232/16).

12. Dasa Herszkowicz 33 Jahr alt, mosaisch, Tochter des Hersch u. Reisel, Kaufmannsfrau aus Busk, weil sie im April 1916 1 Pfund Seife um 5 Kr. verkauft hat, mit Geldstrafe 150 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil v. 16/5 1916 U 258/16).

13. Josek Silberstein 48 Jahr alt, mosaisch, Sohn

des Majer u. Idessa, Kaufmann aus Kurozwęki, weil er im April 1916 1 Pfund Zucker um 42 Kop. verkauft hat, mit Geldstrafe 90 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil vom 30/5 1916 U 259/16).

14. Gecel Goldberg 44 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Szaja u. Chana, Kaufmann aus Pierzchnica, weil er im April 1916 $^{1}/_{2}$ Liter Bier um 60 Heller verkauft hat, mit Geldstrafe 90 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil v. 19/5 1916 U 260/16).

15. Icek Mendel Fisch 28 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Majer u. Ester Kaufmann aus Chmielnik, weil er im April 1916 Vorräte an Seife u. Zündhölzern ansammelte und dadurch den Handel einschränkte, mit Arrest durch 3 Monaten und Geldstrafe 600 Kr. und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest durch 1 Monat.

16. Jankiel Katz 52 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Nuta und Sura, 2) Szloma Strozberg 43 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Szyja u. Małka, 3, Chaim Goldstein 45 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Kalman u. Dwojra Kaufleute aus Oleśnica, weil sie in April 1916 Vorräte an Zucker ansammelten u. dadurch den Handel einschränkten, mit Arrest jeden zu 1 Monat uud ausserdem der Erste mit Geldstrafe 150 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat, der zweite u. dritte mit Geldstrafe zu 300 K. u. im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest zu 2 Monaten (Urteil v 6/6 1916 U 300/16).

17. Kalman Riben Nisengarten 56 Jahr alt, mosaisch, Sohn des Nuchym und Chaje, Kaufmann aus Chmielnik, weil er im Mai 1916 4 gekochte Eier um 64 Heller verkauft hat, mit Geldstrafe 60 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat. (Urteil vom 16/6 1916 U 333/16).

18. Karl Sieradzki 61. Jahr alt, röm. kath, Sohn des Johann und Lucya, Grundwirt aus Skrocice Gemeinde Wiślica, weil er im Juni 1916 1 Gans um 9 Rubel verkauft hat, mit Geldstrafe 120 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil v. 22/6 1916 U 349/16).

19. Pesla Gertner 48 Jahr alt, mosaisch, Tochter des Symche u. Chaje, Kaufmansfrau aus Kurozwęki, weil sie im Juni 1916 1 Pfund Salz um $7^{1}/_{2}$ Kop. verkauft hat, mit Geldstrafe 90 K. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 1 Monat (Urteil vom 7/7 1916 U 369/16).

310.

Todesurteil.

Der Insasse aus Piasek-wielki, Josef Żwirek, Sohn des Valentin u. der Franziska geb. Bucok wurde im standrechtlichen Verfahren wegen des Verbr. gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. infolge Verrat öster. Kavalleriesoldaten an eine Kosakenpatrouille im Monate September 1914 und wegen des Vebr. der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 341a M. St. G. nach der am 10 August 1916 durchgeführten H. V. im Sinne des § 444 2 abs. M. St. G. O. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Todestrafe wurde am selben Tage um 7h abends vollzogen.

Der K. u. k. Kreiskommandant

Karl Broudre m. p. Oberstleutnant.

Buchdruckerei Topiol, Busk.